

Satzung des Fördervereins Aktionsbündnis Rio Konkret - Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Aktionsbündnis Rio Konkret, Lokale Agenda 21 für Wasserburg und das Wasserburger Land e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wasserburg a. Inn.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 der UNCED in den Kommunen des Wasserburger Landes (ARGE), insbesondere die Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21.

Der Verein fördert den Diskussionsprozess, der Maßnahmen im Sinne der Agenda 21 vorbereitet, berät und begleitet.

(2) Im Besonderen fördert der Verein

1. den Umweltgedanken,

- indem er über Umweltprobleme informiert und Handlungsalternativen aufzeigt

- indem er Gemeinden unterstützt, eine Bestandsaufnahme ihrer ökologischen Situation vorzunehmen und geeignete Maßnahme zu treffen, um diese Maßnahmen durchzuführen.

Rio Konkret plant und führt auch selbst Maßnahmen durch, z.B. Bachrandsanierungen, Renaturierung von Fließgewässern, Information von BürgerInnen und EntscheidungsträgerInnen über regenerative Energieformen.

2. die Bildung, indem er Menschen qualifiziert, Moderationsprozesse, die der Lokalen Agenda in den Kommunen dienen, zu begleiten.

3. die Völkerverständigung, indem er auf Auswirkungen hinweist, die das Handeln der Menschen im Wasserburger Raum auf Menschen in anderen Teilen der Erde bewirkt.

4. die Entwicklungshilfe, indem er Initiativen unterstützt, die die Entwicklung von Menschen in Entwicklungsländern fördern und deren Lebensbedingungen verbessern.

5. das demokratische Staatswesen, indem er Menschen unterstützt, in den Dialog mit den Körperschaften einzutreten, so wie es die Agenda 21 der UNCED fordert. Er organisiert den Dialog der BürgerInnen mit kommunalen und staatlichen Entscheidungsträgern. Dies geschieht z.B. durch:

- Veranstaltungen, in denen EntscheidungsträgerInnen und BürgerInnen gemeinsame Ziele und Wege für eine umweltverträgliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial ausgewogene Zukunft suchen.

- moderierte Gesprächskreise mit Interessensgruppen, mit dem Ziel ein Leitbild für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung des Wasserburger Raumes zu entwerfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wasserburg a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins können werden

- natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- juristische Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts,
- nichtrechtsfähige Vereine sowie
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Eine E-Mail genügt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Verein unterscheidet zwischen Vollmitgliedern (alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten ohne Einschränkungen) und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder haben nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder; sie haben Teilnahme- und Rederecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag der Vollmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder, die aktive Teilnehmer des Arbeitskreises "Interkultureller Garten Wasserburg" sind, haben einen Gartenbeitrag zu zahlen, der auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet wird. Höhe und Fälligkeit der Gartenbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder, die aktive Teilnehmer des Arbeitskreises "Interkultureller Garten Wasserburg" sind, sind in die Vereinshaftpflicht des Vereins mit eingeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist bzw. wenn es sich nicht vereinskonform verhält.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Mahnung ist an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu senden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und bis zu vier Beisitzern. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder von ihnen ist einzeln zu wählen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Kassenprüfer

Es wird mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenstand zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit Einsicht in die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen bzw. per E-Mail, falls die Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung des Kassenswarts, des Schriftführers, der Beiräte und des Revisors
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 10 Arbeitskreise/Projekte

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anzahl und Aufgabengebiete der einzurichtenden Arbeitskreise.
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, Handlungsalternativen und Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung der Ziele der Agenda 21 auf kommunaler Ebene zu erarbeiten.
- (3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für die Mitarbeit engagierter Bürger und Bürgerinnen, die sie zu ihren Tagungen einladen.

Satzungsänderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.2.2018 und 6.6.18